

Stadt Schönebeck (Elbe)

Salzlandkreis, Land Sachsen-Anhalt

**Bebauungsplan Nr. 57
"Kunstanger"**

**Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung
mit
artenschutzrechtlicher Betrachtung**

zur

Satzung

Februar 2018

unverändert in der Fassung vom August 2017

Erarbeitet von

STEINBRECHER u. PARTNER
Ingenieurgesellschaft mbH

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	2
1.1	Veranlassung	2
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
2	ZUSTAND VON NATUR UND LANDSCHAFT	3
2.1	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Arten / Biotope	3
2.1.1	Biotop- und Nutzungstypen	3
2.1.2	Fauna	9
3	KONFLIKTANALYSE	10
3.1	Beschreibung des Planvorhabens	10
3.2	Methodische Vorgehensweise bei der Konfliktanalyse und Kompensation von Eingriffen	11
4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG, ZUM AUSGLEICH UND ERSATZ NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN AUF NATUR UND LANDSCHAFT	12
4.1	Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	12
4.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	13
4.3	Maßnahmenübersicht / Zusammenfassung	15
4.3.1	Flächenverfügbarkeit	16
4.3.2	Zusammenfassung	16
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG	17
5.1	Rechtliche Grundlagen / Methodik	17
5.2	Relevante Arten für das Plangebiet	18
5.3	Einbeziehung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	18
5.4	Voraussichtliche Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote	18
5.5	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtung	20

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Biotop- und Nutzungstypen im Untersuchungsgebiet.....	4
Tab. 2:	Flächen des Bebauungsplans.....	10
Tab. 3:	Übersicht zu den Maßnahmen.....	15
Tab. 4:	Flurstücksangaben und Verfügbarkeit der Maßnahmen	16

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	E 1 – Revitalisierungsfläche KGA „Erholung Schönebeck“	14
---------	--	----

ANLAGEN

Anlage 1	1.1-1.10: Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen
----------	---

PLÄNE

Plan 1	Bestandsplan
--------	--------------

1 Einleitung

1.1 Veranlassung

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Kunstanger“ gefasst.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand der Stadt Schönebeck (Elbe) im Stadtteil Bad Salzelmen und umfasst eine Fläche von ca. 16,0 ha.

Auf Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB sind die §§ 14, 17 BNatSchG nicht anzuwenden (§ 18 Abs. 2 BNatSchG). Ein Ausgleich ist weiterhin nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB).

Das trifft auf den vorliegenden Bebauungsplan nicht zu. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt daher in einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage des BNatSchG bzw. NatSchG LSA. Die Bewertung des Eingriffs und die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfangs werden nach dem Bewertungsmodell für das Land Sachsen-Anhalt vorgenommen.

Im § 6 der Änderung des NatSchG LSA werden die Eingriffstatbestände neu geregelt. Da sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu großen Teilen rechtmäßige Bebauungen und Nutzungen befinden, bilden im Wesentlichen die mit der Neuordnung der Gebietsnutzung erforderlichen Anpassungen den Betrachtungsgegenstand dieser Unterlage. Als eingriffsrelevante Bereiche wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld des Entwurfs des Bebauungsplanes folgende Flächen abgestimmt¹:

- Verkehrsflächen i.V.m. Neuversiegelungen und Gehölzbeseitigungen
- Regenentwässerungsanlagen wie Regenrückhaltebecken und Entwässerungsgräben
- Neuzulassung von Wohnbebauung auf bisher nicht bebauten Flächen
- i.V.m. Neuversiegelungen und Gehölzbeseitigungen.

Die Bilanzierung und Bewertung der mit Umsetzung des Bebauungsplanes tatsächlich zu erwartenden Eingriffsfolgen erfolgt dennoch flächendeckend für das Gesamtgebiet.

Ausführliche Aussagen und städtebauliche Ziele des Bebauungsplanes sind in der Begründung (Teil I) zum Bebauungsplan dargelegt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung zu berücksichtigen. Als Grundlage wird hierzu die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB erarbeitet, in der der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft im Plangebiet bewertet wird und Maßnahmen zur Verwirklichung der örtlichen Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes beschrieben werden.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes stellt nach § 14 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Vermeidbare erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen sind soweit wie möglich zu unterlassen oder zu vermindern. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege ausgeglichen oder ersetzt werden, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege erforderlich ist (§ 15 BNatSchG und § 7 NatSchG LSA).

Gemäß § 245 c BauGB wird dieser Bebauungsplan entsprechend dem vor dem 13.05.2017 geltenden Baugesetzbuch zu Ende geführt.

¹ Gesprächsnotiz vom 27.11.2015

Rechtsgrundlagen sind insbesondere:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.05.2017 I 1298.
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.01.2015 (GVBl. LSA Nr. 1/2015, S. 21).

Die Bilanzierung erfolgt unter Anwendung der

- Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 (Mbl. LSA S. 685); zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 12.03.2009 (MBl. LSA 13/2009 vom 15.04.2009, S. 250).

2 Zustand von Natur und Landschaft

Grundsätzlich ist der aktuelle Ist-Zustand unter Einbeziehung der Vorbelastungen zu ermitteln und nach ausgewählten Erfassungskriterien zu beschreiben. Die Erfassung und Bewertung der natürlichen Landschaftsfaktoren erfolgt auf der Grundlage übergeordneter Planungsvorgaben, Geländebegehungen, umweltrelevanter Gutachten und sonstiger Unterlagen.

Bezüglich der Bestandsaufnahme der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild wird vollinhaltlich auf das Kapitel 2 des Umweltberichtes verwiesen. Ausführungen zum Schutzgut Arten / Biotope sind ebenfalls im Umweltbericht enthalten. Die zusammenfassende Gesamtbewertung zu allen Schutzgütern ist ebenfalls dem Umweltbericht zu entnehmen.

In der hier vorliegenden Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wird zur sachgerechten Bewertung des Eingriffs die **Erfassung und Bewertung der Schutzgüter Arten und Biotope** vorgenommen.

2.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Arten / Biotope

2.1.1 Biotop- und Nutzungstypen

Der Bestand wurde im Rahmen einer Biotop- und Nutzungstypenkartierung im Winter und im Sommer 2015 erfasst. Für das Plangebiet wurden dabei unterschiedliche Einheiten voneinander abgegrenzt, die sich aufgrund bestehender abiotischer Standortverhältnisse sowie bestimmter Nutzungsarten bzw. –intensitäten zu typischen Pflanzengemeinschaften mit charakteristischen Pflanzenarten entwickelt haben.

Die Erfassung erfolgte unter Anwendung der für Sachsen-Anhalt derzeit gültigen Biotoptypenliste². Der Untersuchungsraum zur Erfassung und Bewertung der Biotope umfasst ausschließlich den Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Die Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgt für den Untersuchungsraum in Plan 1 (Bestandsplan, Maßstab 1:1.000).

Das Plangebiet war ehemals ein durch Gärten und Ackernutzung geprägtes Gebiet, das im Laufe der letzten Jahrzehnte mehr und mehr kleinteilig parzelliert und von Wohnbebauung durchsetzt wurde. Aktuell weist der Geltungsbereich einen überwiegenden Wohngebietscharakter auf.

Nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung aller im Untersuchungsgebiet erfassten Biotope, Aussagen zum Schutzstatus sowie die Angabe des Biotopwertes gemäß Bewertungsmodell³:

² Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2010): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Offenland, Stand 11.05.2010, Kartiereinheiten zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie zur Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA besonders geschützten Biotope und sonstiger Biotope.

Tab. 1: Biotop- und Nutzungstypen im Untersuchungsgebiet

Schutzstatus: § nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA geschützter Biotop
(§) Unter bestimmten Ausprägungen nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA geschütztes Biotop
Gefährdung: Kategorie der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Sachsen-Anhalts
0 Vernichtet 3 gefährdet
1 Von vollständiger Vernichtung bedroht - Derzeit keine Gefährdung erkennbar
2 Stark gefährdet

Code	Bezeichnung des Biotoptyps	Schutzstatus	Gefährdung ⁴	Biotopwert ⁵
Gehölze				
HEC	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend heimischen Arten	-	3	18
<p>Hierunter wurden die überwiegend parallel zur Bahntrasse, entlang der versiegelten Straße „Kunstanger“ und eines Entwässerungsgrabens verlaufenden Strukturen erfasst. Weiterhin wurden hierunter zwei Baumgruppen auf einem im nördlichen Plangebiet befindlichen mesophilen Grünlandstandort (GMA), zwischen Entwässerungsgraben (FGK) und ruderalem Gebüsch (HYB) erfasst.</p> <p>Folgende Hauptarten wurden festgestellt: überwiegend Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>), Spitz-Ahorn (<i>Acer platanoides</i>), Hänge-Birke (<i>Betula pendula</i>), Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Felsenkirsche (<i>Prunus mahaleb</i>), Brombeere (<i>Rubus sectio Rubus</i>) und Rose (<i>Rosa spec.</i>). Arten wie Gemeiner Efeu (<i>Hedera helix</i>) und Gewöhnliche Waldrebe (<i>Clematis vitalba</i>) ranken an den Gehölzen empor.</p> <p>Baumgruppen heimischer Gehölze können insgesamt von mittlerer ökologischer Bedeutung als Lebens- und Nahrungshabitat für die heimische Fauna sein. Der ermittelte Biotopwert richtet sich nach der Altersstufung 9 bis 20 Jahre alter Gehölzbestände (minus 2 Wertpunkte).</p>				
HEX	Sonstiger Einzelbaum	-	3	10
<p>Hierunter wurden im Geltungsbereich einzeln stehende Bäume unterschiedlichen Alters erfasst.</p> <p>Folgende Arten konnten kartiert werden: Gewöhnliche Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>), Hänge-Birke (<i>Betula pendula</i>), Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Weide (<i>Salix spec.</i>), Walnuss (<i>Juglans regia</i>) und ein Obstgehölz mit Stammdurchmessern von 0,15-0,6 m.</p> <p>Einzelbäume können von mittlerer ökologischer Bedeutung als Lebens- und Nahrungshabitat für die heimische Fauna sein. Der ermittelte Biotopwert richtet sich entsprechend der vorgefundenen Biotopausprägung nach der Altersstufung 9 bis 20 Jahre alter Gehölzbestände (minus 2 Wertpunkte).</p>				
HED	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend nicht heimischen Arten	-	3	10
<p>Unter diesem Biotoptyp wurde ein Teil des Gehölzbestands entlang des parallel zur Bahntrasse verlaufenden Entwässerungsgrabens erfasst. Die Stammfüße der Gehölze befinden sich überwiegend außerhalb des hier betrachteten Geltungsbereichs. Bei der dem Bestandsplan zu entnehmenden Darstellung handelt es sich innerhalb des Plangebiets somit um die durch die Kronen und Äste überschirmten Flächen wie befestigter/verdichteter oder ausgebauter Weg (VWB, VWC).</p> <p>Dieser Gehölzbestand setzt sich hauptsächlich aus Gewöhnlicher Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>) und vereinzelt aus Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>) und Brombeere (<i>Rubus sectio Rubus</i>) zusammen und ist teilweise durch Efeu (<i>Hedera helix</i>) berankt.</p> <p>Der angegebene Biotopwert ist entsprechend der vorgefundenen Biotopausprägung und Dominanz der nicht heimischen Robinie nach der Altersstufung 4 bis 8 und 9 bis 20 Jahre alter Gehölzbestände gemittelt (minus 3 Wertpunkte).</p>				
HHD	Zierhecke	-	-	7
<p>Dieser Biotoptyp wurde im südöstlichen Geltungsbereich für Heckenpflanzungen mit überwiegend standortfremden Gehölzen wie Koniferen (<i>Coniferales</i>) und Liguster (<i>Ligustrum spec.</i>) erfasst, die durch häufige, intensive Pflegeschnitte gekennzeichnet sind. Die Hecke befindet sich westlich des Flurstückes 190/3, außerhalb des Grundstücksauns.</p> <p>Bei gärtnerisch gestalteten Flächen finden in der Regel gezüchtete und fremdländische Pflanzenarten Verwendung. Je nach Typ und Ausprägung werden Zierhecken teils auch als Brut- und Nahrungsplatz von Vögeln, Kleinsäugern oder Insekten aufgesucht. Aufgrund der anthropogenen Prägung kommt Zierhecken im Plangebiet insgesamt eine geringe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz zu.</p>				

³ Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004, zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 12.03.2009

⁴ Schuboth, J.; Peterson, J. (2004): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Sachsen-Anhalts, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39.

⁵ Anlage 1 der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004, zul. geä. durch Erl. Desd MLU v. 24.11.2006 (MBI, LSA S. 743).

Code	Bezeichnung des Biototyps	Schutzstatus	Gefährdung ⁴	Biotopwert ⁵
HYB	Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte aus überwiegend heimischen Arten	-	-	13
<p>Als Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte aus überwiegend heimischen Arten wurden im nördlichen Geltungsbereich die Gehölzstrukturen östlich und westlich der Zuwegung zu den Grünlandflächen (GIA) und am Froschgraben kartiert.</p> <p>Dort wurden insbesondere Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>), Hybrid-Pappel (<i>Populus spec.</i>), Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Silber-Weide (<i>Salix alba</i>), Brombeere (<i>Rubus sectio Rubus</i>), Walnuss (<i>Juglans regia</i>), Gemeine Waldrebe (<i>Clematis vitalba</i>) erfasst.</p> <p>Der ermittelte Biotopwert richtet sich entsprechend der vorgefundenen Biotopausprägung und Dominanz der nicht heimischen Robinie nach der Altersstufung 9 bis 20 Jahre alter Gehölzbestände (minus 2 Wertpunkte).</p>				
HYY	Sonstiges Gebüsch	-	-	11
<p>Als sonstiges Gebüsch wurde ein Teil des Gehölzbestands entlang des parallel zur Bahntrasse verlaufenden Entwässerungs erfasst. Die Stammfüße der Gehölze befinden sich überwiegend außerhalb des hier betrachteten Geltungsbereichs. Bei der dem Bestandsplan zu entnehmenden Darstellung handelt es sich innerhalb des Plangebiets somit um die durch die Kronen und Äste überschirmten Flächen wie befestigter/verdichteter oder ausgebauter Weg (VWB, VWC).</p> <p>Hier wurden Arten auf wie Gemeine Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Forsythie (<i>Forsythia x intermedia</i>), Gemeine Fichte (<i>Picea abies</i>), roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>) und Spitz-Ahorn (<i>Acer platanoides</i>) erfasst.</p> <p>Der angegebene Biotopwert ist entsprechend der vorgefundenen Biotopausprägung nach der Altersstufung 4 bis 8 Jahre alter Gehölzbestände ermittelt (minus 4 Wertpunkte).</p>				
Gewässer				
FGK	Graben mit artenarmer Vegetation (sowohl unter als auch über Wasser)	-	-	7
<p>Gräben sind künstliche, lineare Gewässer mit meist geringer Strömung und geringer Breite, die als technische Bauwerke und zur Gewährleistung deren Funktion in gewissen Zeitabständen von Abflusshindernissen (wie Vegetation, Sedimente) befreit werden müssen. Aufgrund dessen ist deren Pflanzen- und Tierwelt periodischen Störungen ausgesetzt. Darüber hinaus finden bei der ökologischen Bewertung Kriterien wie Fließgeschwindigkeit, Wasserführung, Lichtverhältnisse, Nährstoffhaushalt, Wassertemperatur, Sauerstoffgehalt oder Ausprägung der Ufer (verbaut, naturnah) als wertbestimmende oder –mindernde Parameter Berücksichtigung.</p> <p>Als Gräben sind hier angrenzend an den Geltungsbereich ein parallel zur Bahntrasse verlaufender Entwässerungsgraben und innerhalb des Geltungsbereichs der sog. Froschgraben vorhanden, die im Norden des Plangebiets über einen Durchlass in Verbindung stehen.</p> <p>Der parallel zur Bahntrasse entlang der versiegelten Straße „Kunstanger“ verlaufende Entwässerungsgraben ist weitgehend unverbaut. Vermutlich infolge von Pflegerückstand und der teilweise im Grabenprofil aufkommenden Gehölze ist der Graben eher rudimentär als Entwässerungsgraben in der Örtlichkeit vorhanden und verfügt nur über ein eingeschränktes Wasseraufnahme- und Abflussvermögen. Der Graben ist durch die angrenzenden Gehölze beschattet. Der Graben ist aufgrund des hohen Grundwasserstandes zwar regelmäßig wasserführend, eine ausgeprägte Tauch- oder Schwimmblattvegetation ist aufgrund der Verschattung und mit schwankenden Wasserständen aber nicht vorhanden. Vielmehr ist die Vegetationsausprägung der Grabenmulde und begleitenden Wälle durch die angrenzenden Biototypen bestimmt (HYB, HEC)</p> <p>Durch den Geltungsbereich verläuft von Süd nach Nord, teils parallel zum Weg, teils entlang der Grünlandflächen im nördlichen Plangebiet ein weiterer Entwässerungsgraben, der sog. Froschgraben. Entlang der Grundstücksflächen ist die Vegetation des relativ flachen Grabens, im Wechsel zu den verrohrten Abschnitten der Grundstücksüberfahrten, durch regelmäßige Mahd überwiegend als Scherrasen (GSB) ausgeprägt. Eine Tauch-/ Schwimmblattvegetation fehlt gänzlich. Im weiteren Verlauf bis zum Durchlass befinden sich beidseitig bewirtschaftete Grünlandflächen (GIA).</p> <p>Zum Zeitpunkt der Biototypenkartierung im Sommer 2015 führten die Gräben teilweise Wasser und waren insbesondere nach einem Regenereignis vollständig gefüllt. Das schlechte Aufnahme- und Abflussvermögen der Gräben gewährleistet keine ordnungsgemäße Straßen- und Grundstücksentwässerung.</p> <p>Der angegebene Biotopwert ist entsprechend der vorgefundenen Biotopausprägung und Mahd wie Scherrasen (GSB) eingestuft (minus 3 Wertpunkte).</p>				
Grünland				
GMA	Mesophiles Grünland	-	-	18
<p>Bei diesem Biototyp handelt es sich um mehr oder weniger artenreiche vergleichsweise extensiv genutzte Wiesen auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten und mäßig bis gut nährstoffversorgten Standorten.</p> <p>Die hierunter erfasste Fläche ist im Norden des Plangebiets gelegen und u.a. durch unterschiedlich strukturierten Gehölzaufwuchs (HYB, HEC) und unbefestigte Flächen (VPX) als Zuwegung zu angrenzenden Intensivgrün-</p>				

Code	Bezeichnung des Biototyps	Schutzstatus	Gefährdung ⁴	Biotopwert ⁵
	landstandorten (GIA) gekennzeichnet. Im Geltungsbereich setzt sich der Biototyp vor allem aus folgenden Arten zusammen: Süßgras-Arten, Gewöhnlicher Beifuß (<i>Artemisia vulgaris</i>), Gewöhnliche Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Löwenzahn (<i>Taraxacum spec.</i>) und Wiesen-Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>).			
GIA	Intensivgrünland, Dominanzbestände	-	-	10
	Intensivgrünland wird i.d.R. gemäht oder beweidet und kommt auf feuchten bis frischen Standorten vor. Es ist durch die Dominanz weniger und i.d.R. aus Einsaat hervorgegangenen Süßgras-Arten gekennzeichnet. Insbesondere im nördlichen Teil des Plangebiets sind Intensivgrünlandstandorte als zusammenhängende und bewirtschaftete Flächen vorhanden, die offensichtlich einer regelmäßigen Mahd unterliegen. Auch zur Unterhaltung des Froschgrabens sind die Grünflächen regelmäßiger Befahrung mit schwerer Technik unterworfen. Infolge dessen sind die Flächen teilweise durch tiefe Furchen und Fahrspuren sowie teilweise vernässte Stellen gekennzeichnet. Weiterhin wurden unter diesem Biototyp entsprechend ihrer Biotopausprägung und regelmäßigen Mahd einige unbebaute Grundstücke bzw. mit o.g. Flächen in Verbindung stehende Bereiche erfasst, die teilweise als Schafweide genutzt werden. Im Planungsgebiet dominieren vor allem Süßgras-Arten diesen Biototyp. Aufgrund der intensiven Nutzung sind standorttypische krautige Grünlandpflanzenarten nur in geringem Maß am Bestandsaufbau beteiligt. Als Begleitflora treten hauptsächlich Ruderal- und Trittflurvegetation auf.			
GSB	Scherrasen	-	-	7
	Unter diesem Biototyp sind im Plangebiet regelmäßig und häufig gemähte Rasenflächen erfasst. Im Gegensatz zu anderen Grünlandtypen steht hier die Flächennutzung und nicht die Verwertung des Aufwuchses im Mittelpunkt. Zier- bzw. Scherrasenflächen gehen in der Regel aus Saatgutmischungen hervor. Auch entlang der Grundstücksflächen ist die Vegetation des relativ flachen Grabens (FGK), im Wechsel zu den verrohrten Abschnitten der Grundstücksüberfahrten, durch regelmäßige Mahd überwiegend als Scherrasen (GSB) ausgeprägt. Die Grünflächen unterliegen i. d. R. regelmäßiger Pflege und Mahd wodurch die Entwicklung ruderaler Pflanzengesellschaften und Sukzession im Bereich der Rasenflächen unterbunden wird. Die im Plangebiet vorgefundenen Flächen sind daher relativ artenarm und vorwiegend aus Süß-Gräsern zusammengesetzt.			
Ackerbaulich-, erwerbsgärtnerisch- und weinbaulich genutzte Biotope				
AIY	Sonstiger intensiv genutzter Acker	-	-	5
	Im Süden des Untersuchungsgebietes befindet sich eine intensiv genutzte Ackerfläche. Daran angrenzend und getrennt durch einen befestigten Weg (VWB) erstreckt sich eine weitere Ackerfläche über die südöstliche die Geltungsbereichsgrenze hinaus. Die Bedeutung von Intensiväckern ist durch den Anbau von Monokulturen, der hohen Erosionsgefahr durch regelmäßig fehlenden Vegetationsbewuchs als gering einzuschätzen.			
AGA	Gartenbaufläche	-	-	5
	Unter diesem Biototyp werden i.d.R. Flächen, die der gewerblichen Anzucht von Freilandgehölzen, Stauden, Topfpflanzen oder der Produktion von Gemüse dienen, zusammengefasst. Hierzu zählen ebenfalls deren versiegelte Flächen wie Gewächshäuser, Infrastruktureinrichtungen, Verwaltungs- und Verkaufsgebäude usw... Für den Geltungsbereich wurde hierunter der nordöstlich gelegene, brach gefallene Gärtnereibetrieb erfasst. Auf dieser Fläche befindet sich ein ungenutztes Gewächshaus. Im hinteren Bereich der Fläche befindet sich ein ruderalisierter Obstgarten.			
AKC	Ziergarten	-	-	6
	Unter Ziergärten wurden separat zu unterscheidende individual-gärtnerisch genutzte Flächen ohne große Altbäume, meist mit einem hohen Anteil an kleinwüchsigen Koniferen, Ziersträuchern, intensiv gepflegten Rasen sowie teilweise mit Zierteichen gestaltete Bereiche erfasst. Diese sind im Geltungsbereich in unterschiedlicher Ausprägung vorhanden.			
AKE	Kleingartenanlage	-	-	6
	Bei unter diesem Nutzungstyp erfassten Kleingärten zwischen den vorhandenen Wohnbauflächen handelt es sich um Relikte kleinparzellierter, meist intensiv genutzter Gartenkomplexe ohne Wohnbebauung. Sie sind durch Hecken, Ziersträucher, Blumenbeete, Rasenflächen sowie durch Obst- und Gemüseanbauflächen geprägt. Bauliche Anlagen (Lauben, Schuppen, Terrassen usw.) nehmen nur vergleichsweise kleine Flächen ein. Teilweise sind künstliche Kleinstgewässer (Folienteiche usw.) und trockene Steingartenbereiche vorhanden. Der Zuordnung entsprechend befinden sich Kleingartenbereiche mit Obstbäumen, Blumenbeeten und Ziergehölzen im nördlichen, westlichen und östlichen Plangebiet. Kleingärten können durch ihren oft hohen Anteil an hochstämmigen Obstbäumen insbesondere für zahlreiche Vo-			

Code	Bezeichnung des Biotoptyps	Schutzstatus	Gefährdung ⁴	Biotopwert ⁵
gelarten von Bedeutung sein.				
AKGB	Gartenbrache	-	-	6
<p>Als Gartenbrachen wurden hier dauerhaft aufgelassene Garten-, Grabeland- oder Kleingartenflächen erfasst, in denen sich je nach Vornutzung unterschiedliche, meist ruderal geprägte Gras- und Staudenfluren entwickelt haben. Daneben können Obstwildwuchs, sich ausbreitende Sträucher und aufkommender Baumjungwuchs mehr oder weniger dichte Gehölzbestände bilden. Im Geltungsbereich wurde dieser Biotoptyp nördlich, westlich und östlich in differenzierter Ausprägung erfasst. Dabei handelt es sich überwiegend um verwilderte ehemalige Gärten (vgl. AKE) mit teilweise verfallenen Lauben und Schuppen, die durch aufkommenden Baumwildwuchs und ausbreitende Sträucher gekennzeichnet sind.</p> <p>Auf o.g. Flächen treten folgende Arten auf: Brombeere (<i>Rubus sectio Rubus</i>), Rose (<i>Rosa spec.</i>), verschied. Obstgehölze, Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) und Gemeine Fichte (<i>Picea abies</i>).</p>				
AKY	Sonstiger Hausgarten	-	-	6
<p>Bei sonstigen Hausgärten handelt es sich um unmittelbar an Wohnbebauung grenzende Gartenflächen. Sofern diese ohne oder mit relativ geringer Versiegelung in der Örtlichkeit nachgewiesen wurden erfolgt eine separate Darstellung im Bestandsplan. In die vorhandene Bebauung (BSE, BWD) integrierte Gartenbereiche werden hingegen nicht separat dargestellt, aber in der Bilanzierung mit einem Flächenanteil von ca. 60% - 70% dennoch berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der ursprünglichen Nutzung des Plangebiets als Kleingartenanlage überwiegt auch in den Hausgärten der Anteil an Obstbäumen und Blumenbeeten gegenüber Ziergehölzen (vgl. AKE, AKGB).</p>				
Ruderalfluren				
URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	-	-	14
<p>Unter diesem Biotoptyp werden i.d.R. staudenreiche Säume frischer, nährstoffreicher Standorte z.B. entlang von Wegen und Straßen verstanden. Hierbei handelt es sich um überwiegend nitrophile Staudenfluren, die v.a. hervorgegangen aus Sukzession oder in der Agrarlandschaft überall häufig anzutreffen sind.</p> <p>Der Zuordnung entsprechend wurde der Biotoptyp auf einem unbebauten Grundstück im südlichen Plangebiet, gegenüberliegend einer Ackerfläche, erfasst.</p> <p>Folgende Arten wurden kartiert: Große Klette (<i>Arctium lappa</i>), Gewöhnlicher Beifuß (<i>Artemisia vulgaris</i>), Johanniskraut (<i>Hypericum spec.</i>), Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>) und Kanadische Goldrute (<i>Solidago canadensis</i>).</p> <p>Aufgrund der Dominanz von nitrophilen Stauden wie z. B. Kanadische Goldrute (<i>Solidago canadensis</i>) ist der Biotopwert als mittel zu bewerten.</p>				
Siedlungsbiotope				
PSY	Sonstige Sport-/Spiel- oder Erholungsanlage	-	-	4
<p>Als sonstige Sport-/Spiel- oder Erholungsanlage wurde eine Fläche im Nordwesten des Geltungsbereichs ausgewiesen. Anhand aktueller Luftbildauswertung ist die Fläche neben großflächig grasbewachsenen Bereichen durch Einzelgehölze geprägt. Darüber hinaus ist im hinteren Bereich eine vegetationsarme Fläche als Reitplatz mit Longierzirkel (Roundpen) auszumachen. Da die Fläche von einer hohen Mauer (1,80 m) umgeben und durch ein Tor verschlossen ist, konnte keine weiterführende detaillierte Kartierung vorgenommen werden.</p>				
Bebauung				
BSE	Einzelhausgebiet	-	-	0
<p>Im Plangebiet dominiert der Nutzungstyp Einzelhausgebiet. Neben der Wohnbebauung, einschließlich Nebenanlagen wie Stellplätze oder Garagen, sind die Flächen in unterschiedlicher Ausprägung durch Nutz- und Ziergärten sowie Rasenflächen und Gehölzbeständen geprägt.</p> <p>Die Einzelhausgrundstücke besitzen häufig kleine befestigte Terrassen und sind teilweise mit Ziergehölzen und -stauden bepflanzt sowie mit Hecken oder Zäunen zu den Nachbargrundstücken abgegrenzt. Unter den gepflanzten Strauch- und Baumbeständen befinden sich insbesondere Nadelgehölze. Die Zuwegung zu den Häusern erfolgt vorwiegend über versiegelte Wege. Der Versiegelungsgrad innerhalb der Einzelhausgebietsflächen wird je nach Ausprägung auf 30% - 40% abgeschätzt und mit 0 WP bewertet. Die auf der übrigen Fläche vorhandenen Gartenbereiche (vgl. AKY, AKC) werden zwar nicht separat dargestellt, in der Bilanzierung mit einem Flächenanteil von ca. 60% - 70% und entsprechender Wertpunktzuzuordnung aber dennoch berücksichtigt.</p>				
BWD	Bungalow/Laube	-	-	0
<p>Auch Grundstücke mit Bungalows bzw. Gartenlauben sind noch vereinzelt im Plangebiet vorhanden. Ähnlich einer Kleingartenanlage sind die diesem Nutzungstyp zugeordneten Flächen durch die Eigentümer verschieden gestaltet. Es handelt sich dabei um oft nur saisonal oder an Wochenenden genutzte Kleinbebauungen, die in erster Linie der Erholung und nicht vordergründig einer gärtnerischen Nutzung oder dem Wohnen dienen.</p>				

Code	Bezeichnung des Biotoptyps	Schutzstatus	Gefährdung ⁴	Biotopwert ⁵
	<p>Die unmittelbar durch die Bebauung in Anspruch genommenen Flächen besitzen eine geringe ökologische Wertigkeit und werden auf ca. 30% Flächenanteil geschätzt und mit 0 WP bewertet. Die auf der übrigen Fläche vorhandenen Gartenbereiche (vgl. AKY, AKC) sind zwar nicht separat dargestellt, finden in der Bilanzierung mit einem Flächenanteil von ca. 70% und entsprechender Wertpunktzuzuordnung aber dennoch Berücksichtigung.</p> <p>Zwar ist das Gebiet stark anthropogen überprägt, bei geringer Nutzungsintensität können die gärtnerisch gestalteten Grünflächen aber insbesondere Insekten und wirbellosen Tieren Lebensraum bieten.</p>			
Befestigte Fläche / Verkehrsfläche				
VWB	Befestigter Weg (wassergebundene Decke, Spurbahnen)	-	-	3
	<p>Hierunter wurden innerhalb des Plangebiets mit wassergebundener Decke (Schotter) befestigte oder abschnittsweise durch Befahrung stark verdichtete bzw. verfestigte Wege oder Seitenbereiche der Erschließungswege zusammengefasst.</p> <p>Die Wege sind je nach Beanspruchung wegbegleitend durch Saumfluren und Arten der Trittfuren gekennzeichnet. Zwar unterliegen befestigte Wege keiner vollständigen Versiegelung, aufgrund der Verdichtung und je nach Materialität ist eine Versickerung von anfallendem Regenwasser teilweise nur noch geringfügig möglich. Die ökologische Bedeutung ist aufgrund von Bodenverdichtungen und anthropogener Vorbelastungen insgesamt als gering einzuschätzen.</p>			
VWC	Ausgebauter Weg (versiegelt)	-	-	0
	<p>Die Erschließungswege innerhalb des Plangebiets sind überwiegend als versiegelte Straßen in Asphalt- oder Betonbauweise unter diesem Nutzungstyp zusammengefasst. Die Bankette sind je nach Beanspruchung verfestigt oder mit Schotter befestigt (VWB) und lückig mit Saumfluren bewachsen. Gebüsche, Baumgruppen und Einzelbäume sind wegebegleitende Elemente deren Kronen und Äste die Wege teilweise übersichern (vgl. HYY, HED, HEC).</p> <p>Eine Versickerung von anfallendem Regenwasser ist auf vollständig versiegelten Flächen ausgeschlossen. Vollständig versiegelte Flächen haben eine sehr geringe ökologische Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz</p>			
VPX	Unbefestigter Platz	-	-	3
	<p>Hierunter sind unbefestigte viel befahrene und zeitweise als Stellplatz genutzte Schotterflächen im Norden des Plangebietes erfasst. Die Schotterflächen sind nur spärlich mit Vegetation bewachsen.</p> <p>Eine Versickerung von anfallendem Regenwasser ist auf befestigten Flächen nur noch geringfügig möglich. Für den Arten- und Biotopschutz ist die Bedeutung insgesamt als gering zu bewerten.</p>			
VPZ	Befestigter Platz	-	-	0
	<p>Unter dieser Kategorie wurde der versiegelte Bereich im Norden des Plangebietes erfasst.</p> <p>Eine Versickerung von anfallendem Regenwasser ist auf vollständig versiegelten Flächen ausgeschlossen. Vollständig versiegelte Flächen haben eine sehr geringe ökologische Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz</p>			
BEY	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage	-	-	0
	<p>Unter dieser Kategorie wurden im südöstlichen Geltungsbereich versorgungs-technische Anlagen (Wasserversorgung) am Abzweig eines landwirtschaftlichen Weges erfasst.</p> <p>Die Leitungen und Schächte sind oberirdisch umpflastert. Die technischen Anlagen besitzen keine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.</p>			

2.1.2 Fauna

In den §§ 37 ff BNatSchG sind in Umsetzung der EU-Richtlinien Regelungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz getroffen worden. Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 37, der §§ 39-41, des § 44 und § 45 BNatSchG sowie auch die Befreiungsvorschrift des § 67 BNatSchG stellen in den Bundesländern unmittelbar anzuwendendes Recht dar.

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes regelt insbesondere der § 39 (5) BNatSchG u.a. die zulässigen Zeiträume zur Beseitigung von Gehölzen (nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September).

Die gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG bestehenden Verbote zum Schutz der besonders geschützten Arten nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG und der streng geschützten Arten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG, sind zu prüfen und zu berücksichtigen. Zulassungsvoraussetzung für ein Vorhaben ist die Prüfung, inwieweit das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten durch Störung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten und / oder durch Belästigung, Verletzung bzw. Tötung, Zerstörung der Habitate bzw. Standorte ausüben kann.

Der Artenschutz ist objekt- und individuenbezogen. Er greift grundsätzlich erst durch die konkrete tatsächliche Handlung. Die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 – 4 BNatSchG gelten also uneingeschränkt auf der Vollzugsebene, d.h. bei Realisierung eines Vorhabens, weil diese auch erst dann eintreten können. Artenschutzrechtliche Verbote beziehen sich demnach auf die Zulassungsebene und nicht auf die Bauleitplanung. Sofern allerdings drohende Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote bereits auf der Ebene der der Bebauungsplanung erkennbar sind, sind diese abzuwenden bzw. die Ausnahme- oder Befreiungslage darzustellen.

Das betrifft in der Bauleitplanung insbesondere **§ 44 (1) Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG**. Betroffenheiten gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG können nur i.V.m. der Umsetzung der Bauvorhaben entstehen.

Zwar gehören die vorhandenen Gärten, Landwirtschafts- und Grünflächen zum typischen Lebensraum von Kulturfolgern (Arten der urbanen Räume, z.B. Vögel, Kleinsäuger) sowie störungsunempfindlichen Arten der Siedlungen und siedlungsnahen Räume, aber da die Aufstellung des Bebauungsplans überwiegend der Bestandssicherung i.V.m. einer gesicherten Erschließung dient, ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, dass eine Vollzugsunfähigkeit des Plans infolge des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG entstehen könnte.

Aus diesem Grund sind aktuelle Erhebungen faunistischer Artengruppen nicht vorgesehen. Behördenseits liegen keine Daten oder Angaben zum Vorkommen besonders und streng geschützter Arten im Geltungsbereich vor. Im Rahmen der Biotopkartierung sowie im Ergebnis einer Potenzialabschätzung für die vorgefundenen Biotope konnten besonders und streng geschützte Arten vor Ort nicht festgestellt werden.

Durch die Umsetzung geeigneter Schutz- (S), Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (V) kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG wirksam abgewendet sowie eine dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erreicht werden.

3 Konfliktanalyse

3.1 Beschreibung des Planvorhabens

Zielstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Kunstanger“ ist die Entwicklung der im Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck dargestellten Wohnbaufläche sicherzustellen und die Grundlage für eine maßvolle Erweiterung des Wohnstandortes zu schaffen.

Für den Geltungsbereich werden Flächen als **allgemeines Wohngebiet** (Grundflächenzahl 0,2 und 0,3) und als **Mischgebiet** (GRZ 0,4) unter Berücksichtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausgewiesen. Die im Bebauungsplan festgesetzten Wohngebiets- und Mischgebietsflächen sind in der Örtlichkeit bereits überwiegend vorhanden und werden auch als solche genutzt.

Die im Bebauungsplan enthaltenen **Verkehrsflächen** dienen ausschließlich der inneren Verkehrerschließung des Gebietes und sind ebenfalls vollständig vorhanden. Da die öffentlichen Straßenflurstücke nicht überall eine ausreichende Breite aufweisen, müssen in einigen Abschnitten schmale Randbereiche der angrenzenden Privatgrundstücke für die Ausweisung von 7 m breiten Straßenverkehrsflächen überplant werden.

Im Gebiet werden entsprechende Grundstücksteile als **Ver- und Entsorgungsanlagen** (Trinkwasser, Regenentwässerungsanlagen) festgesetzt, die auch der Sicherung der ordnungsgemäßen Erschließung dienen. Die im Gebiet vorhandenen Gräben und Mulden sind nicht für eine ausreichende Regenwasserableitung ausgelegt, sodass diese entsprechend auszubauen, zu erweitern und / oder durch eine Kanalisation zu ersetzen oder zu ergänzen sind.

Durch die Ausweisung von **privaten Grünflächen** wird die maximal mögliche Überbauung im Plangebiet begrenzt.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die vorgesehenen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches. Die durch Festlegung der Grundflächenzahlen maximal mögliche Überbauung innerhalb der Flächenausweisungen orientiert sich dabei an der aktuell vorhandenen Bebauung und Nutzung.

Tab. 2: Flächen des Bebauungsplans

	Fläche in m ²	mögliche Überbauung * in m ²	unbebaute Freifläche in m ²	Anteil in %
Wohngebietsflächen	93.048			58,1
WA1 GRZ 0,2	11.028	3.308	7.720	
WA2 GRZ 0,3	33.682	15.157	18.525	
WA3 GRZ 0,2	25.341	7.602	17.739	
WA4 GRZ 0,2	22.997	6.899	16.098	
Mischgebietsflächen	1.410			0,9
MI1 GRZ 0,4	1.410	846	564	
Verkehrsflächen	10.493			6,6
davon Erschließungsstraßen	10.493	10.493	-	
Flächen für Ver-/Entsorgung	7.725			4,8
Trinkwasser	15	9	6	
Regenentwässerungsanlagen	7.710	-	7.710	
Grünflächen	47.460			29,6
privat	47.460	-	47.460	
Plangebiet Gesamt [m²]	160.136	44.315	115.821	100
Plangebiet Gesamt [%]	100	28	72	

*einschließlich der Überschreitungsmöglichkeit um 50% gem. § 19 Abs. 4 BauNVO

Da die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu großen Teilen bereits als rechtmäßige Bebauungen und Nutzungen bestehen, bilden im Wesentlichen die mit der Neuordnung der Gebietsnutzung erforderlichen Anpassungen den Betrachtungsgegenstand dieser Unterlage.

Die Bilanzierung und Bewertung der mit Umsetzung des Bebauungsplans tatsächlich zu erwartenden Eingriffsfolgen erfolgt innerhalb der Folgekapitel i.V.m. Anlage 1 (Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen). Zur Nachvollziehbarkeit sind die Flächengrenzen des Bebauungsplans im Plan 1 (Bestandsplan) dargestellt.

3.2 Methodische Vorgehensweise bei der Konfliktanalyse und Kompensation von Eingriffen

Die Umsetzung des Bebauungsplans ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG bzw. § 6 NatSchG LSA verbunden, die zu kompensieren sind. Die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgen anhand des gültigen Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt⁶.

Entsprechend den Vorgaben bilden die Erfassung und –bewertung von Biotoptypen die Grundlage für die Bewertung der Eingriffsfolgen. Die Eingriffsermittlung basiert auf der Gegenüberstellung der Wertigkeiten der betroffenen Biotope im Eingriffsbereich unmittelbar vor dem Eingriff und dem zu erwartenden Zustand nach Durchführung des Eingriffs.

Die Grundlagen bilden der Biotopwert, der die naturschutzfachliche Wertigkeit des Bestandes widerspiegelt (Zustand vor dem Eingriff) und der Planwert, der die Wertigkeit der Flächen nach dem Eingriff, d.h. nach Umsetzung des Bebauungsplans darstellt.

Dabei fungieren die Biotope und Biotoptypen als hoch aggregierte Indikatoren. Den einzelnen Biotoptypen wurde im Bewertungsmodell eine Wertigkeit zugeordnet. Die Biotope im Bestand besitzen einen Biotopwert, der anhand der Kriterien Natürlichkeit, Seltenheit/Gefährdung und zeitlicher Wiederherstellbarkeit in seiner Bedeutung klassifiziert wird.

Die Biotope in der Planung erhalten einen Planwert, der i.d.R. niedriger ist als der Wert eines bestehenden Biotops. Je länger die Entwicklungsdauer und je höher das Wiederherstellungsrisiko des Biototyps, desto stärker weicht der Planwert vom Biotopwert ab. Biotop- und Nutzungstypen, die nicht verändert werden und bestehen bleiben, werden in der Planung mit dem ursprünglichen Bestandwert berücksichtigt (siehe hierzu auch die Fußnoten innerhalb der Bilanzierung).

Für die Bilanzierung werden die Biotope im Bestand den geplanten Biotopen nach Umsetzung des Bebauungsplanes gegenübergestellt.

Die Differenz aus den bestehenden und den geplanten Biotoptypen ergibt die Werteinheiten der Wertminderung. Dieser Wert muss durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Können die Werteinheiten der Wertminderung mit den Werteinheiten der Wertsteigerung durch Ausgleich oder Ersatz gleichgestellt werden, gilt ein Eingriff als kompensiert.

Mit der Gegenüberstellung von Biotopwert und Planwert sind alle Beeinträchtigungen über die Wertminderung der Biotope rein rechnerisch erfasst.

⁶ Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), zuletzt geändert durch Erl. des MLU vom 24.11.2006 – 22.2-22302/2

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, zum Ausgleich und Ersatz nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

4.1 Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Im Sinne des Vermeidungsgebotes werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufgeführt, die im Hinblick auf die Umsetzung des Bebauungsplans vorrangig zu berücksichtigen sind. Sie haben das Ziel, die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft von vornherein zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

S 1 Schutz von Gehölzen

Im Plangebiet befinden sich zu erhaltende Gehölze, die mit Rechtskraft des Bebauungsplanes der Baumschutzsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)⁷ unterliegen und während der Durchführung jeglicher Baumaßnahmen gemäß der einschlägigen fachlichen Vorschriften (DIN 18920, RAS-LP 4) zu schützen sind. Die Gehölze sind entsprechend durch Einzelbaumschutz oder eine wirksame Abspernung zum Schutz flächiger Gehölzbestände vor mechanischen Beschädigungen zu bewahren.

Im Bereich von Gehölzen sind Baumaßnahmen so schnell wie möglich durchzuführen, um Schäden für das Wurzelsystem durch Frost, Austrocknung und Pilzinfektion einzuschränken. Kronentraufbereiche von zu erhaltenden Bäumen und sonstigen Gehölzen sowie geplante Grün- / Maßnahmeflächen sind unbedingt frei von Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Zufahrten zu halten. Sollten trotz der Schutzmaßnahmen Bäume beschädigt werden, sind entsprechende Pflegemaßnahmen durchzuführen. Nachkontrollen sind einzuplanen.

Hinweis zu Gehölzfällungen und Kontrolle:

Für die Fällung von Gehölzen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt das Verursacherprinzip unter Anwendung der Baumschutzsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe). Demnach bedürfen Gehölzfällungen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde des Salzlandkreises. Zu rodende Gehölze sind vor Ihrer Fällung zu kontrollieren (S 2) und die zulässigen Zeiträume entsprechend der nachfolgenden Ausführungen (V 1) zu berücksichtigen.

S 2 Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten

Um den Vorschriften des besonderen und allgemeinen Artenschutzes nach §§ 39 und 44 ff. BNatSchG zu entsprechen, sind mit Umsetzung konkreter Vorhaben Beeinträchtigungen auf besonders und streng geschützten Arten wie folgt zu vermeiden oder wesentlich zu vermindern:

Im Vorfeld von Baufeldfreimachungen (einschl. Abriss- und Rückbaumaßnahmen) und Gehölzfällungen, sofern diese außerhalb des zulässigen Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02. gemäß § 39 (5) Satz 2 BNatSchG erfolgen, **sind für das jeweilige Baufeld Kontrollen auf Vorkommen besonders und streng geschützter Arten durchzuführen. Die Kontrollen sind von einem Sachverständigen innerhalb der Eingriffsflächen durchzuführen und dienen der Überprüfung aktueller Nutzungen z.Bsp. durch Brutvögel oder Quartiersnutzung z.B. von Fledermäusen.** Zu überprüfen sind insbesondere:

- Gehölze auf Brut- und Lebensstätten (Nester, Höhlen) von Vögeln oder Fledermäusen
- Potenzielle Lebensstätten von Kleinsäugetern und Amphibien (z.B. Igel und Erdkröte)

Die Ergebnisse der Kontrollen sind vor Beginn jeglicher Arbeiten der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Im Fall möglicher Betroffenheiten von Verbotstatbeständen sind gemeinsam mit der zu-

⁷ Satzung zum Schutz des Baumbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil der Stadt Schönebeck (Elbe) (Baumschutzsatzung), in Kraft am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 54-6 der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 20.12.2015.

ständigen Naturschutzbehörde weitere Schutz-, Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. die Umsiedlung von Tieren oder die Festlegung eingeschränkter Bauzeiten festzulegen.

V 1 Bauzeitenregelung

Baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna, hier insbesondere pot. vorkommende Vogelarten der Siedlungen und Siedlungsränder, Kleinsäuger oder Amphibien, können unter Berücksichtigung der Vorschriften zum allgemeinen Artenschutz § 39 (1) BNatSchG vermieden oder wesentlich vermindert werden.

Hierzu ist i.V.m. der Maßnahme S 2 bei der Baufeldfreimachung und Gehölzbeseitigungen folgende Zeitbeschränkung einzuhalten:

- gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sind Schnitt-, Fäll- und Rodungsarbeiten im Zeitraum zwischen 01.03. bis 30.09. verboten.

Damit steht für die Baufeldfreimachung und Gehölzbeseitigungen ein zulässiges Zeitfenster vom 01.10. bis 29.02. zur Verfügung.

Für den Fall, dass die Arbeiten außerhalb des zulässigen Zeitraumes erforderlich werden, ist vor Beginn der Arbeiten eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Mit Einhaltung der zeitlichen Einschränkung bzw. aktueller Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten (S 2) können erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen auf im Untersuchungsgebiet zu vermutende Brutvögel und sonstige störepfindliche Arten wirksam vermieden.

4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Unvermeidbare erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen sind gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt die Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf der Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt. In die Bilanzierung fließt die mögliche Aufwertung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein, d.h. die Wertpunkte der Aufwertung werden der Wertminderung durch die Planung gegengerechnet.

Dabei sind die Kompensationsmaßnahmen generell im Verbund mit vorhandenen Biotopstrukturen vorzusehen, um die Funktionalität der einzelnen Biotope zu erhöhen und die Vernetzungen von Lebensräumen zu fördern.

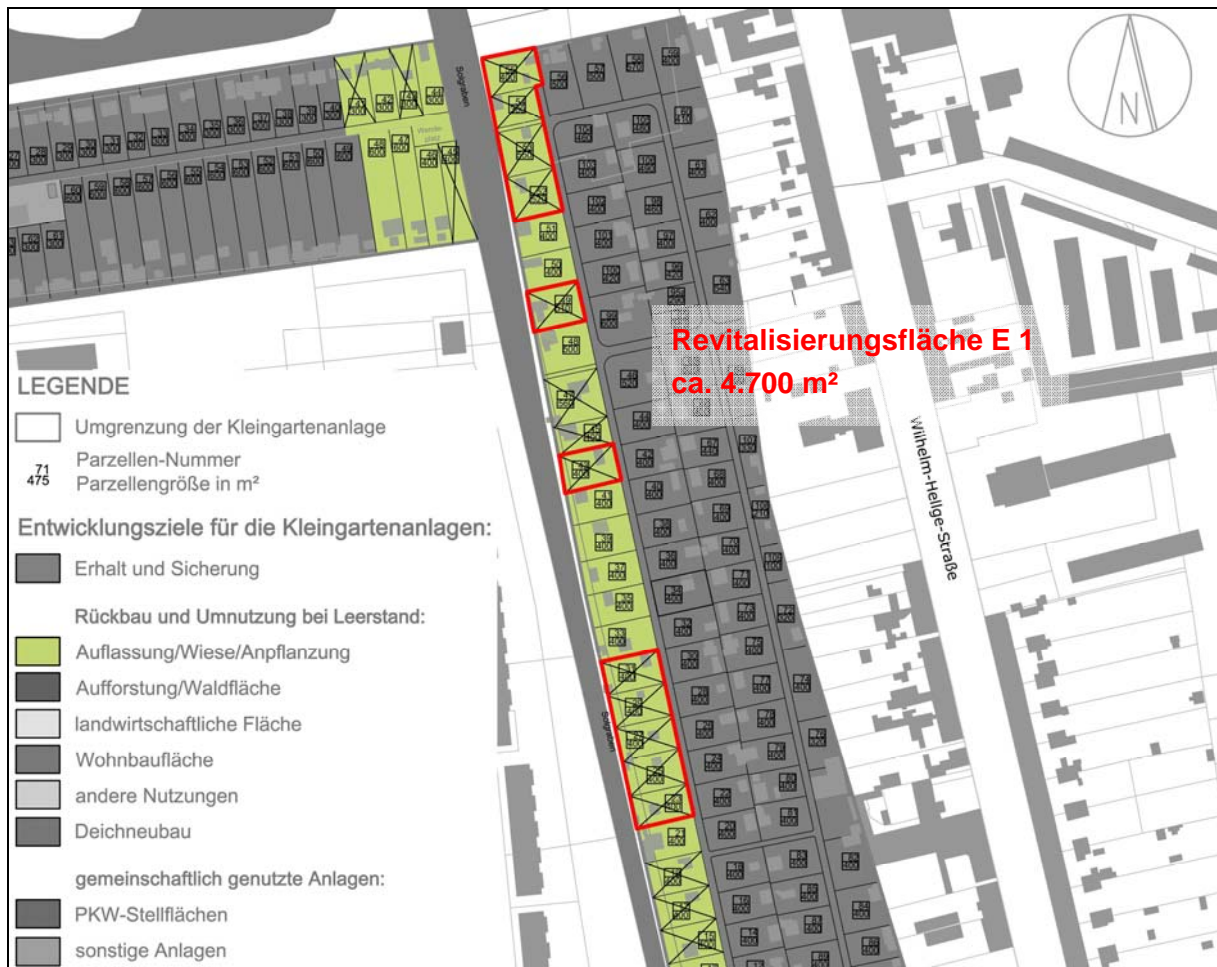
Da im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen, muss auf externe Flächen zurückgegriffen werden. Im Eingriffsraum wird damit keine ausgeglichene Bilanz erreicht. Diese ist durch geeignete Ersatzmaßnahmen zu erbringen.

E 1 Revitalisierung von Kleingartenparzellen der KGA „Erholung Schönebeck“

Da die Eingriffe im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht komplett durch geeignete Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeglichen werden können, muss auf externe Flächen zurückgegriffen werden.

Hierzu stehen auf ca. 4.700 m² Teilflächen der Kleingartenanlage „Erholung Schönebeck“ zur Verfügung. Die Maßnahmeflächen befinden sich auf Teilstücken des Flurstückes 2/4, Flur 22, der Gemarkung Schönebeck-Salzelmen. Die Fläche im Eigentum der Stadt Schönebeck erstreckt sich innerhalb der Kleingartenanlage über die leer stehenden Parzellen Nr. 23, 25, 27, 29, 31, 43, 49, 52, 53, 54 und 55 die gem. Kleingartenentwicklungskonzept der Stadt Schönebeck bereits für „Auflassung/ Wiese/ Anpflanzung“ vorgesehen sind (siehe Abbildung 1).

Abb. 1: E 1 – Revitalisierungsfläche KGA „Erholung Schönebeck“⁸



Folgende Maßnahmen dienen der Kompensation und Aufwertung des Kleingartenstandortes:

- Nutzungsaufgabe der Kleingartennutzung
- Entsiegelung und Revitalisierung bestehender Gebäude und sonst. Versiegelungen (ca. 940 m²)
- Entfernung aller standortfremden Gehölze (wie Ziergehölze, Lebensbäume etc.)
- Erhalt der wertgebenden Obst- und Laubgehölze als Streuobstwiese (ca. 3.290 m²)
- Sukzession als naturnaher Standort (mesophiles Grünland, standorttypische Gehölze) (ca. 1.410 m²)

Die Gebäude sind abzurechen und vollversiegelte Flächen aufzubrechen. Betonteile und darunter liegende Tragschichten sind aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Die entsiegelten Flächen sind bis in eine Tiefe von ca. 70 cm zu lockern. Vor Abbrucharbeiten sind Gebäude grundsätzlich auf Vorhandensein gebäudebewohnender Tiere (z.B. Fledermäuse, Vögel) zu prüfen.

Durch die natürliche Sukzession soll die Entwicklung eines entsprechenden Biotopwertes und die Zunahme der Biodiversität auf der Fläche gewährleistet werden.

Ziel / Begründung der Maßnahme

Die durch die Umsetzung des Bebauungsplanes beeinträchtigten Funktionen der Schutzgüter (hier vor allem Boden) werden durch die Entsiegelung nicht mehr genutzter überbauter Flächen im gleichen Naturraum wiederhergestellt. Durch Wiederherstellung von natürlichen Filter- und Puffereigenschaften des Bodens, der Verbesserung der Grundwasserneubildung und des Entwicklungspotenzials kann sich eine an die Standortbedingungen angepasste Vegetation ausbilden. Somit dient die Maßnahme gleichzeitig dem anlagebedingten Verlust von Biotopflächen. Innerhalb kurzer Zeit wird sich auf der

⁸ Kleingartenentwicklungskonzept (KEKS) 2030, Stadt Schönebeck (Elbe), Nachnutzungsziele der Kleingartenanlagen – Einzelkarte KG15, ohne Maßstab, 21.08.2017, verändert von Steinbrecher und Partner 08/2017.

Sukzessionsfläche bei ungestörter Entwicklung eine standorttypische Vegetation entwickeln und über die natürlichen Wechselwirkungen werden alle Schutzgüter begünstigt.

Bilanzierung der Maßnahme

Die Berücksichtigung der erzielten Kompensation erfolgt in der Bilanzierung rein rechnerisch über die Biotop- bzw. Planwerte (siehe Anlage 1.9 - Bewertung und Bilanzierung der Ersatzmaßnahme Revitalisierung Kleingartenanlage).

4.3 Maßnahmenübersicht / Zusammenfassung

In der nachfolgenden Tabelle sind die zu ergreifenden Maßnahmen, unter Angabe von Art und Umfang, zusammengestellt.

Den Maßnahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sind die Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mittels Festsetzung zugeordnet [Teil B, 3.2].

Tab. 3: Übersicht zu den Maßnahmen

Maßnahmen der EAB / (Maßnahmenfläche des B-Planes)		Begünstig- tes Schutz- gut	Umfang
Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen			
S 1	Schutz von Gehölzen	F, L	n.q.
S 2	Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten	F	im Vorfeld von Baufeldfreimachungen (einschl. Abriss- und Rückbaumaßnahmen) und Gehölzfällungen
V 1	Bauzeitenregelung		
	- Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen nicht in der Zeit vom:	F	01.03. - 30.09.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen			
E 1	Revitalisierung von Kleingartenparzellen der KGA „Erholung Schönebeck“	B, F, W, K, L	auf ca. 4.700 m ² der Kleingartenanlage „Erholung Schönebeck“: - Entsiegelung und Revitalisierung - Entfernung standortfremder Gehölze - Erhalt wertgebender Obst- und Laubgehölze als Streuobstwiese - Sukzession als naturnaher Standort
B	Boden	W	Wasser
L	Landschafts-/Ortsbild/Erholung	K	Klima / Luft
		F	Flora / Fauna
			n.q.
			nicht quantifizierbar

4.3.1 Flächenverfügbarkeit

Die Ergebnisse der Maßnahmenplanung werden in die Begründung des Bebauungsplanes übernommen. Die Sicherung erfolgt über entsprechende textliche Festsetzungen. Sofern textliche Festsetzungen nicht möglich sind, ist die Regelung zur Umsetzung der Maßnahmen über vertragliche Vereinbarungen (§ 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 11 BauGB) und / oder Grundbucheinträge zwingend. Die vertraglichen Vereinbarungen müssen bereits zum Satzungsbeschluss vorliegen. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist im Rahmen einer qualifizierten Ausführungsplanung durchzuführen.

Tab. 4: Flurstücksangaben und Verfügbarkeit der Maßnahmen

Maßnahme	Flurstück / Flur / Gemarkung			Eigentümer	Flächensicherung, Eigentümerzustimmung
E 1 Revitalisierung Kleingartenparzellen	2/4	22	Schönebeck-Salzellen	Stadt Schönebeck	schriftliche Zustimmung nicht erforderlich, Eigentümer = Träger des Bauleitplanverfahrens

4.3.2 Zusammenfassung

Die Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes kann durch die mit der Neuordnung der Gebietsnutzung erforderlichen Anpassungen mit baubedingten Emissionen z.B. i.V.m. Herstellung von Verkehrsflächen (u.a. als Feuerwehr- und Rettungswege), Regenentwässerungsanlagen oder neuer Wohnbebauung und damit erforderlichen Gehölzbeseitigungen verbunden sein.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung / Verminderung werden die Anforderungen des Vermeidungsgebotes erfüllt. Mit den vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden jeweils die beeinträchtigten Schutzgüter begünstigt.

Bei Bauarbeiten sind die ausführenden Firmen nachweislich über die festgelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Die Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation ist in der **Anlage 1 (Blätter 1.1 - 1.10)** (Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen) tabellarisch dargestellt.

Mit der Umsetzung der festgelegten Ersatzmaßnahmen sowie den Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können die mit Realisierung der Planinhalte zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig kompensiert bzw. vermieden werden. Es verbleiben keine unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Die Eingriffe und zu erwartenden Beeinträchtigungen können vollständig kompensiert werden. Für den gesamten Geltungsbereich ergibt sich unter Einbeziehung der externen Kompensationsmaßnahme E 1 eine positive Bilanz von + 191 Wertpunkten.

5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

5.1 Rechtliche Grundlagen / Methodik

Der Artenschutz ist als Umweltbelang nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB ("Tiere" und "Pflanzen") in der Abwägung zu berücksichtigen.

Allgemeiner Artenschutz

Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG sind die zulässigen Zeiträume zur Beseitigung von Gehölzen geregelt (nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September). Damit wird sichergestellt, dass keine Störungen während der Fortpflanzungsperiode von Tieren eintreten. Sofern die Gehölzbeseitigung innerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September erfolgen soll, ist eine entsprechende Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Besonderer Artenschutz

Die auf europarechtlicher Ebene in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Art. 12 und 13 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5 Vogelschutz-RL) getroffenen artenschutzrechtlichen Verbote sind auf bundesrechtlicher Ebene seit Ende 2007 im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Das Bundesnaturschutzgesetz unterteilt die artenschutzrechtlichen Verbote in Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG), Besitzverbote (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) und Vermarktungsverbote (§ 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG).

Für die Bebauungsplanung sind nur die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG relevant. Danach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1, TÖTUNGSVERBOT)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2, STÖRUNGSVERBOT),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3, BESCHÄDIGUNGSVERBOT LEBENSSTÄTTEN)
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4, BESCHÄDIGUNGSVERBOT PFLANZEN).

Artenschutzrechtliche Verbote beziehen sich vordergründig auf die Zulassungsebene und nicht auf die Bauleitplanung, da sie erst dann auch eintreten können. Sofern allerdings drohende Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote bereits auf der Ebene der der Bebauungsplanung erkennbar sind, sind diese abzuwenden bzw. die Ausnahme- oder Befreiungslage darzustellen. Das betrifft in der **Bauleitplanung** insbesondere **§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG**.

Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung beinhaltet nachfolgend die Prüfung auf Vorliegen von Verbotsstatbeständen auf die relevanten Arten des Plangebiets infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes (Wirkfaktoren auf die Tier- und Pflanzenwelt) unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Bei drohendem Verstoß wird geprüft, ob das drohende Verbot durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden kann. Sofern keine Abwendung greift und ein Verstoß gegen ein Gebot zu erwarten ist, sind die Rechtsfolgen zu ermitteln und zu prüfen inwieweit eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG möglich ist oder die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG gegeben sind. Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung trifft die zuständige Naturschutzbehörde.

5.2 Relevante Arten für das Plangebiet

Aus dem Zusammenwirken von § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BNatSchG folgt, dass aktuell nur die Arten nach **Anhang IV der FFH-Richtlinie** und die **europäischen Vogelarten** den Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen.

Arten, für die eine Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden keiner artenschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Dies betrifft Arten, die ausgestorben oder verschollen sind, die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen oder aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können sowie Arten bei denen sich Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Auswirkungen ausschließen lassen.

Da innerhalb des Plangebiets keine geschützten Biotop- oder seltenen und geschützte Pflanzen nachgewiesen wurden besteht mit Umsetzung des Bebauungsplanes kein Zusammenhang zu möglichen Verstößen gegen § 44 (1) Nr. 4.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen des Plangebiets (vgl. Kap. 2.6.4 i.V.m. den Ausführungen in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) sind als typische Kulturfolger verbreitete und störungsunempfindliche Arten der Siedlungen und siedlungsnahen Räume zu erwarten⁹, von denen hier insbesondere die Artengruppe der **Brutvögel** als relevant herauszustellen ist und der nachfolgenden Betrachtung unterzogen wird.

5.3 Einbeziehung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Wirkungsvollen Maßnahmen kommt zur Verhinderung und Abwendung von den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG eine besondere Bedeutung zu. Da Ort und Zeitpunkt konkreter baulicher Maßnahmen bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes in der Regel nicht bekannt sind werden Maßnahmen formuliert, die auf der Vollzugsebene Anwendung finden.

Im Sinne des Vermeidungsgebotes werden in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Schutz- (**S**), Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (**V**) formuliert, die im Hinblick auf Vollzug Bebauungsplans vorrangig zu berücksichtigen sind. Sie haben das Ziel projektbedingte Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und in Bezug auf den Artenschutz von vornherein zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

Die in Kap. 4.1 der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung aufgeführten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen werden in die Beurteilung auf Vorliegen eines Tatbestandes i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG einbezogen und in das Maßnahmenkonzept übernommen.

5.4 Voraussichtliche Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote

Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die Tötung oder Verletzung von Tieren, welche nicht in Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hervorgerufen werden. Die Prüfung auf Vorliegen des Verbotstatbestandes erfolgt ungeachtet dessen, ob die Handlung unabsichtlich, vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt.

Bei Tötung oder Verletzung im Zusammenhang mit bzw. durch die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt ein Sondertatbestand vor. Nach diesem liegt der Verbotsverstoß nur dann vor, wenn dies nicht vermeidbar ist und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann (Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

⁹ vgl. M. Flade; Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, 1994

- Mit dem Vollzug des Bebauungsplanes und nur geringfügig zugelassenen Erweiterungen (Umsetzung konkreter Vorhaben) kann ein Tatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Kontrollen im Vorfeld von Baufeldfreimachung, Fällung, Abriss- und Rückbaumaßnahmen (S 2) sowie der zeitlichen Steuerung von Baufeldfreimachungen und Gehölzbeseitigungen (V 1) vermieden werden.
- Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt für das Vorhaben i.V.m. der Bauzeitenregelung (V 1) und Kontrolle (S 2) baubedingt kein Tötungstatbestand vor. I.V.m. dem Schutz zu erhaltender Gehölze (S 1) bleibt die ökologische Funktion potenziell betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.
- I.V.m. der Bestandsfestschreibung vorhandener Strukturen und Nutzungen (Ausweisung von Grünflächen, Einschränkung der maximal möglichen Bebauung entsprechend der aktuell vorhandenen Bebauung) geht kein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus.
- Durch anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen ist nicht von einer Beschädigung oder Zerstörung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entnahme/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen, ein Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt somit nicht vor (keine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos).

Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Das Verbot bezieht sich auf Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten möglicher vorkommender streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten, für die eine Störung während Abriss-/Rückbau-/Rodungsmaßnahmen oder betriebsbedingt auftreten kann.

Ein Verbotstatbestand liegt jedoch nur bei einer erheblichen Störung vor, d.h. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Punktuelle Störungen, z.B. baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit ohne negativen Einfluss auf die Art, erfüllen nicht den Verbotstatbestand.¹⁰

- Im hier betrachteten Fall können mögliche erhebliche Störungen (wie Abriss-/Rückbau-/Rodungsmaßnahmen) durch die zeitliche Steuerung der Maßnahmen (V 1) wirksam vermieden werden. Es kommt zu keiner Verminderung der Überlebenschance, des Bruterfolges oder der Reproduktionsfähigkeit möglicher Brutvögel und damit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes bzw. nicht zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population.

Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot Lebensstätten)

Das Beschädigungsverbot gilt für Lebensstätten besonders geschützter Arten und bezieht sich auf konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätten (hier pot. Brutvögel). Artsspezifisch ist dabei für Vögel zwischen Arten mit dauerhafter Niststätte, für die der Schutz ganzjährig besteht bzw. mit Aufgabe des Reviers erlischt und Arten, die ihre Lebensstätten wechseln, zu unterscheiden. Für letztere gilt die Beschädigung der Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit nicht als Verstoß.

Ein Verbotstatbestand liegt ebenfalls nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Eine Lebensstätte gilt nicht nur als beschädigt oder zerstört, wenn diese vernichtet ist, sondern auch, wenn diese nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

- Es ist davon auszugehen, dass im hier betrachteten Fall aufgrund der überwiegenden Bestandsicherung i.V.m. einer gesicherten Erschließung anlagebedingt voraussichtlich keine Betroffenheiten von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Brutvögeln oder Kleinsäugetern wie Fledermäusen zu erwarten sind.
- Um Beschädigungen derzeit unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten dennoch auszuschließen, sind im Vorfeld von Fällung, Abriss- und Rückbaumaßnahmen Kontrollen auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten und geschützter Lebensstätten durchzuführen (S 2).
- Unter Berücksichtigung, dass der Schutz der Fortpflanzungsstätten verbreiteter Vogelarten der Siedlungsräume mit Aufgabe des Reviers erlischt bzw. sofern Fällungen, Abriss- und Rückbaumaßnahmen (i.V.m. V 1) außerhalb der Brutzeit erfolgen, liegt kein Verstoß gegen das Schäd-

¹⁰ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Hrsg.): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 2010

gungsverbot vor, sofern die Zerstörung eines oder mehrerer Einzelnester nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt.

- Die ökologische Funktion bleibt i.V.m. der Bestandsfestschreibung vorhandener Strukturen und Nutzungen (Ausweisung von Grünflächen, Einschränkung der Bebauung) im räumlichen und funktionalen Zusammenhang weiterhin gewährleistet.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten oder Wanderkorridore unterliegen nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3. Nahrungshabitats, die nur unregelmäßig genutzt werden, sind nicht von existenzieller Bedeutung für die Individuen der jeweiligen Art. Mit einer bloßen Verschlechterung der Nahrungssituation läge kein Verbotstatbestand vor. Ein Verbotstatbestand liegt nur dann vor, wenn durch den Verlust des Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion nicht mehr gewährleistet ist.

5.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtung

Anhand der vorangegangenen Ausführungen ist festzustellen, dass mit Vollzug des Bebauungsplanes voraussichtlich keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf relevante und potenziell vorkommende Arten zu erwarten sind.

Die Umsetzung der o.g. Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist dabei zwingend erforderlich und dient der wirksamen Verhinderung und Abwendung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1, 2, 3 BNatSchG sowie der Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang.

Rechtsfolgen zur Bewältigung von Verbotstatbeständen ergeben sich nicht, eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Anlage 1.1: Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen innerhalb des Geltungsbereiches

Biototyp			Schutz	allgemeiner Biotopwert / Planwert je m ²	Aufschlag / Abzug Wertpunkte	verbleibender Biotopwert / Planwert je m ²	Flächenanteil (m ²) je Biototyp		Summe Biotopwert in Wertpunkten		
Code *	Flächenanteil in % ¹⁾	Bezeichnung					vor Eingriff	nach Eingriff	vor Eingriff	nach Eingriff	
Bestand											
Biototypen im Eingriffsbereich											
HEC		Baumgruppe/ -bestand aus überwiegend heimischen Arten	§	20	-2 ²⁾	18	170			3.060	
HEX		Sonstiger Einzelbaum (11 Stk.)		12	-2 ²⁾	10	214			2.136	
HHD		Zierhecke		7		7	80			560	
HYB		Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte aus überwiegend heimischen Arten		15	-2 ²⁾	13	1.100			14.302	
FGK		Graben mit artenarmer Vegetation (GSB)		10	-3 ⁵⁾	7	985			6.895	
GMA		Mesophiles Grünland		18		18	1.978			35.612	
GIA		Intensivgrünland		10		10	21.138			211.379	
GSB		Scherrasen		7		7	5.944			41.608	
AIY		sonstiger intensiv genutzter Acker		5		5	13.510			67.550	
AGA		Gartenbaufläche		5		5	1.200			6.000	
AKC		Ziergarten		6		6	3.675			22.050	
AKE		Kleingartenanlage		6		6	4.335			26.010	
AKGB		Gartenbrache		6		6	6.929			41.574	
AKY		sonstige Hausgärten		6		6	1.980			11.880	
URA		Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten		14		14	970			13.580	
PSY		sonstige Sport- / Spiel- oder Erholungsanlage		4		4	2.280			9.120	
BSE		Einzelhausgebiet (Verkehrsanlagenflächen)		0		0	40			0	
BSE	30%	bebaute Fläche Einzelhausgebiet (WA 1, WA 3, WA 4, MI 1)		0		0	14.757			0	
	70%	individuell gestaltete Hausgärten / Grünflächen (AKY)		6		6 ³⁾	34.434			206.602	
BSE	40%	bebaute Fläche Einzelhausgebiet (WA 2)		0		0	11.381			0	
	60%	individuell gestaltete Hausgärten / Grünflächen (AKY)		6		6 ³⁾	17.071			102.427	
BWD	30%	Bungalow / Laube		0		0	1.904			0	
	70%	individuell gestaltete Hausgärten / Grünflächen (AKY)		6		6 ³⁾	4.442			26.653	
VWB		befestigter Weg (wassergebundene Decke)		3		3	1.919			5.757	
VWC		ausgebauter Weg (versiegelt)		0		0	7.460			0	
VPX		unbefestigter Platz		2		2	220			440	
VPZ		befestigter Platz		0		0	5			0	
BEY		Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage		0		0	15			0	
Zwischensumme Bestand							160.136			855.196	
Planung											
Verkehrsflächen											
siehe Anlage 1.2										10.493	7.345
WA 1 GRZ 0,2											
siehe Anlage 1.3										11.028	46.318
WA 2 GRZ 0,3											
siehe Anlage 1.4										33.682	111.151
WA 3 GRZ 0,2											
siehe Anlage 1.5										25.341	106.432
WA 4 GRZ 0,2											
siehe Anlage 1.6										22.997	96.587
MI 1 GRZ 0,4											
siehe Anlage 1.7										1.410	3.384
Grünfläche 1											
siehe Anlage 1.3										6.080	36.480
Grünfläche 2											
siehe Anlage 1.7										3.985	27.430
Grünfläche 3											
siehe Anlage 1.5										13.650	137.604
Grünfläche 4											
siehe Anlage 1.6										23.745	156.716
Flächen für Ver-/Entsorgung											
siehe Anlage 1.8										7.725	76.590
Zwischensumme Planung										160.136	806.037
Bilanz											
							Gesamtflächenanteil der Biotope (m ²)		Summe Biotopwerte in Wertpunkten		
							vor Eingriff	nach Eingriff	vor Eingriff	nach Eingriff	
Summe							160.136	160.136	855.196	806.037	
Differenz zw. Biotop- und Planwert:										-49.159	

positiver Wert = Kompensationsüberschuss

negativer Wert = Kompensationsbedarf

* Codierung gem. Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt

§ geschützt nach NatSchG LSA

§§ geschützt nach BNatSchG

(§) unter bestimmten Ausprägungen geschützt nach NatSchG LSA

Anpassung des Biotopwertes unter Berücksichtigung der Ausprägung als:

1) prozentualer gemittelter Flächenanteil des jeweiligen Biotop-/Nutzungstyps

4) Planwert = Bestandwert (für verbleibende Bestandsflächen)

2) Gehölzbestand zwischen 9 und 20 Jahren alt

5) gegenüber Bestandwert Abschlag aufgrund der vorgefundenen Ausprägung (ähnl. GSB)

3) keine vollständige Bebauung, sondern anteilige Hausgartenfläche

Anlage 1.2: Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen innerhalb der Verkehrsanlagenflächen

Biototyp			Schutz	allgemeiner Biotopwert / Planwert je m ²	Aufschlag / Abzug Wertpunkte	verbleibender Biotopwert / Planwert je m ²	Flächenanteil (m ²) je Biototyp		Summe Biotopwert in Wertpunkten	
Code *	Flächenanteil in % ¹⁾	Bezeichnung					vor Eingriff	nach Eingriff	vor Eingriff	nach Eingriff
Bestand										
Biototypen im Eingriffsbereich										
HYB		Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte aus überwiegend heimischen Arten		15		15	600		9.000	
HEX		Sonstiger Einzelbaum (4 Stk.)		12	-2 ²⁾	10	69		691	
FGK		Graben mit artenarmer Vegetation (GSB)		10	-3 ⁵⁾	7	465		3.255	
GMA		Mesophiles Grünland		18		18	55		990	
GSB		Scherrasen		7		7	1.520		10.640	
AKGB		Gartenbrache		6		6	140		840	
URA		Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten		14		14	500		7.000	
BSE		Einzelhausgebiet		0		0	40		0	
VWB		befestigter Weg (wassergebundene Decke)		3		3	734		2.202	
VWC		ausgebauter Weg (versiegelt)		0		0	6.275		0	
VPX		unbefestigter Platz		2		2	90		180	
VPZ		befestigter Platz		0		0	5		0	
Zwischensumme Bestand							10.493		34.798	
Planung										
Verkehrsflächen										
davon Erschließungsstraßen (privat)										
VSY	90%	sonstige Straße		0		0		9.444		0
GSB	10%	Scherrasen		7		7		1.049		7.345
Zwischensumme Planung								10.493		7.345
Bilanz										
							Gesamtflächenanteil der Biotope (m ²)		Summe Biotopwerte in Wertpunkten	
							vor Eingriff	nach Eingriff	vor Eingriff	nach Eingriff
Summe							10.493	10.493	34.798	7.345
Differenz zw. Biotop- und Planwert:										-27.453

positiver Wert = Kompensationsüberschuss

negativer Wert = Kompensationsbedarf

* Codierung gem. Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt

§ geschützt nach NatSchG LSA

§§ geschützt nach BNatSchG

(§) unter bestimmten Ausprägungen geschützt nach NatSchG LSA

Anpassung des Biotopwertes unter Berücksichtigung der Ausprägung als:

1) prozentualer gemittelter Flächenanteil des jeweiligen Biotop-/Nutzungstyps

4) Planwert = Bestandswert (für verbleibende Bestandsflächen)

2) Gehölzbestand zwischen 9 und 20 Jahren alt

5) gegenüber Bestandswert Abschlag aufgrund der vorgefundenen Ausprägung (ähnl. GSB)

3) keine vollständige Bebauung, sondern anteilige Hausgartenfläche

Anlage 1.3: Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen innerhalb WA 1 einschl. Grünfläche 1

Biototyp			Schutz	allgemeiner Biotopwert / Planwert je m²	Aufschlag / Abzug Wertpunkte	verbleibender Biotopwert / Planwert je m²	Flächenanteil (m²) je Biototyp		Summe Biotopwert in Wertpunkten	
Code *	Flächenanteil in % ¹⁾	Bezeichnung					vor Eingriff	nach Eingriff	vor Eingriff	nach Eingriff
Bestand										
Biototypen im Eingriffsbereich										
GSB		Scherrasen		7		7	1.325		9.275	
AKE		Kleingartenanlage		6		6	1.835		11.010	
AKGB		Gartenbrache		6		6	2.135		12.810	
AKY		sonstige Hausgärten		6		6	1.215		7.290	
BSE	30%	bebaute Fläche Einzelhausgebiet		0		0	2.519		0	
	70%	individuell gestaltete Hausgärten / Grünflächen (AKY)		6		6 ³⁾	5.878		35.267	
BWD	30%	Bungalow / Laube		0		0	660		0	
	70%	individuell gestaltete Hausgärten / Grünflächen (AKY)		6		6 ³⁾	1.541		9.244	
Zwischensumme Bestand							17.108		84.897	
Planung										
WA 1 GRZ 0,2										
BSE	30%	bebaute Fläche		0		0		3.308		0
	70%	individuell gestaltete Hausgärten / Grünflächen (AKY)		6		6		7.720		46.318
Zwischensumme WA 1								11.028		46.318
Grünfläche 1										
AKE, AKY		individual-gärtnerisch genutzte Flächen / Grünflächen		6		6 ⁴⁾		6.080		36.480
Zwischensumme Planung								17.108		82.798
Bilanz										
							Gesamtflächenanteil der Biotope (m²)		Summe Biotopwerte in Wertpunkten	
							vor Eingriff	nach Eingriff	vor Eingriff	nach Eingriff
Summe							17.108	17.108	84.897	82.798
Differenz zw. Biotop- und Planwert:										-2.099

positiver Wert = Kompensationsüberschuss

negativer Wert = Kompensationsbedarf

* Codierung gem. Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt

§ geschützt nach NatSchG LSA

§§ geschützt nach BNatSchG

(§) unter bestimmten Ausprägungen geschützt nach NatSchG LSA

Anpassung des Biotopwertes unter Berücksichtigung der Ausprägung als:

1) prozentualer gemittelter Flächenanteil des jeweiligen Biotop-/Nutzungstyps

4) Planwert = Bestandwert (für verbleibende Bestandsflächen)

2) Gehölzbestand zwischen 9 und 20 Jahren alt

5) gegenüber Bestandwert Abschlag aufgrund der vorgefundenen Ausprägung (ähnl. GSB)

3) keine vollständige Bebauung, sondern anteilige Hausgartenfläche

Anlage 1.4: Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen innerhalb WA 2

Biototyp			Schutz	allgemeiner Biotopwert / Planwert je m ²	Aufschlag / Abzug Wertpunkte	verbleibender Biotopwert / Planwert je m ²	Flächenanteil (m ²) je Biototyp		Summe Biotopwert in Wertpunkten	
Code *	Flächenanteil in % ¹⁾	Bezeichnung					vor Eingriff	nach Eingriff	vor Eingriff	nach Eingriff
Bestand										
Biototypen im Eingriffsbereich										
GSB		Scherrasen		7		7	1.465		10.255	
URA		Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten		14		14	470		6.580	
PSY		sonstige Sport- / Spiel- oder Erholungsanlage		4		4	2.280		9.120	
BSE	40%	bebaute Fläche Einzelhausgebiet		0		0	11.381		0	
	60%	individuell gestaltete Hausgärten / Grünflächen (AKY)		6		6 ³⁾	17.071		102.427	
VWB		befestigter Weg (wassergebundene Decke)		3		3	250		750	
VWC		ausgebauter Weg (versiegelt)		0		0	765		0	
Zwischensumme Bestand							33.682		129.132	
Planung										
WA 2 GRZ 0,3										
BSE	45%	bebaute Fläche		0		0		15.157		0
	55%	individuell gestaltete Hausgärten / Grünflächen (AKY)		6		6		18.525		111.151
Zwischensumme WA 2								33.682		111.151
Zwischensumme Planung								33.682		111.151
Bilanz										
							Gesamtflächenanteil der Biotope (m ²)		Summe Biotopwerte in Wertpunkten	
							vor Eingriff	nach Eingriff	vor Eingriff	nach Eingriff
Summe							33.682	33.682	129.132	111.151
Differenz zw. Biotop- und Planwert:										-17.982

positiver Wert = Kompensationsüberschuss

negativer Wert = Kompensationsbedarf

* Codierung gem. Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt

§ geschützt nach NatSchG LSA

§§ geschützt nach BNatSchG

(§) unter bestimmten Ausprägungen geschützt nach NatSchG LSA

Anpassung des Biotopwertes unter Berücksichtigung der Ausprägung als:

1) prozentualer gemittelter Flächenanteil des jeweiligen Biotop-/Nutzungstyps

4) Planwert = Bestandwert (für verbleibende Bestandsflächen)

2) Gehölzbestand zwischen 9 und 20 Jahren alt

5) gegenüber Bestandwert Abschlag aufgrund der vorgefundenen Ausprägung (ähnl. GSB)

3) keine vollständige Bebauung, sondern anteilige Hausgartenfläche

Anlage 1.5: Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen innerhalb WA 3 einschl. Grünfläche 3

Biotoptyp		Schutz	allgemeiner Biotopwert / Planwert je m²	Aufschlag / Abzug Wertpunkte	verbleibender Biotopwert / Planwert je m²	Flächenanteil (m²) je Biotoptyp		Summe Biotopwert in Wertpunkten	
Code *	Flächenanteil in % ¹⁾					Bezeichnung	vor Eingriff	nach Eingriff	vor Eingriff
Bestand									
Biototypen im Eingriffsbereich									
HEC		Baumgruppe/ -bestand aus überwiegend heimischen Arten	§	20	-2 ²⁾	18	170		3.060
HEX		Sonstiger Einzelbaum (2 Stk.)		12	-2 ²⁾	10	31		314
HYB		Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte aus überwiegend heimischen Arten		15	-2 ²⁾	13	500		6.502
GMA		Mesophiles Grünland		18		18	1.923		34.622
GIA		Intensivgrünland		10		10	10.262		102.620
AKC		Ziergarten		6		6	715		4.290
AKE		Kleingartenanlage		6		6	785		4.710
AKGB		Gartenbrache		6		6	720		4.320
BSE	30%	bebaute Fläche Einzelhausgebiet		0		0	6.433		0
	70%	individuell gestaltete Hausgärten / Grünflächen (AKY)		6		6 ³⁾	15.011		90.065
BWD	30%	Bungalow / Laube		0		0	693		0
	70%	individuell gestaltete Hausgärten / Grünflächen (AKY)		6		6 ³⁾	1.617		9.702
VPX		unbefestigter Platz		2		2	130		260
Zwischensumme Bestand							38.991		260.465
Planung									
WA 3 GRZ 0,2									
BSE	30%	bebaute Fläche		0		0	7.602		0
	70%	individuell gestaltete Hausgärten / Grünflächen (AKY)		6		6	17.739		106.432
Zwischensumme WA 3							25.341		106.432
Grünfläche 3									
AKY		individuell gestaltete Hausgärten / Grünflächen		6		6 ⁴⁾	4.026		24.156
GIA		Intensivgrünland		10		10 ⁴⁾	6.869		68.690
HEC		Baumgruppe/ -bestand aus überwiegend heimischen Arten	§	20	-2 ²⁾	18 ⁴⁾	170		3.060
HEX		Sonstiger Einzelbaum (2 Stk.)		12	-2 ²⁾	10 ⁴⁾	31		314
HYB		Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte aus überwiegend heimischen Arten		15	-2 ²⁾	13 ⁴⁾	500		6.502
GMA		Mesophiles Grünland		18		18 ⁴⁾	1.923		34.622
VPX		unbefestigter Platz		2		2 ⁴⁾	130		260
Zwischensumme Grünfläche 3							13.650		137.604
Zwischensumme Planung							38.991		244.036
Bilanz									
						Gesamtflächenanteil der Biotope (m²)		Summe Biotopwerte in Wertpunkten	
						vor Eingriff	nach Eingriff	vor Eingriff	nach Eingriff
Summe						38.991	38.991	260.465	244.036
Differenz zw. Biotop- und Planwert:									-16.429

positiver Wert = Kompensationsüberschuss

negativer Wert = Kompensationsbedarf

* Codierung gem. Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt

§ geschützt nach NatSchG LSA

§§ geschützt nach BNatSchG

(§) unter bestimmten Ausprägungen geschützt nach NatSchG LSA

Anpassung des Biotopwertes unter Berücksichtigung der Ausprägung als:

1) prozentualer gemittelter Flächenanteil des jeweiligen Biotop-/Nutzungstyps

4) Planwert = Bestandswert (für verbleibende Bestandsflächen) gegenüber Bestandswert Abschlag aufgrund der vorgefundenen Ausprägung (ähnli. GSB)

2) Gehölzbestand zwischen 9 und 20 Jahren alt

3) keine vollständige Bebauung, sondern anteilige Hausgartenfläche

Anlage 1.6: Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen innerhalb WA 4 einschl. Grünfläche 4

Biototyp			Schutz	allgemeiner Biotopwert / Planwert je m ²	Aufschlag / Abzug Wertpunkte	verbleibender Biotopwert / Planwert je m ²	Flächenanteil (m ²) je Biototyp		Summe Biotopwert in Wertpunkten	
Code *	Flächenanteil in % ¹⁾	Bezeichnung					vor Eingriff	nach Eingriff	vor Eingriff	nach Eingriff
Bestand										
Biototypen im Eingriffsbereich										
HEX		Sonstiger Einzelbaum (1 Stk.)		12	-2 ²⁾	10	38		377	
HHD		Zierhecke		7		7	80		560	
GIA		Intensivgrünland		10		10	6.460		64.603	
GSB		Scherrasen		7		7	955		6.685	
AIY		sonstiger intensiv genutzter Acker		5		5	11.150		55.750	
AKC		Ziergarten		6		6	2.960		17.760	
AKE		Kleingartenanlage		6		6	1.590		9.540	
AKGB		Gartenbrache		6		6	1.330		7.980	
AKY		sonstige Hausgärten		6		6	765		4.590	
BSE	30%	bebaute Fläche Einzelhausgebiet		0		0	5.563		0	
	70%	individuell gestaltete Hausgärten / Grünflächen (AKY)		6		6 ³⁾	12.981		77.885	
BWD	30%	Bungalow / Laube		0		0	551		0	
	70%	individuell gestaltete Hausgärten / Grünflächen (AKY)		6		6 ³⁾	1.285		7.707	
VWB		befestigter Weg (wassergebundene Decke)		3		3	615		1.845	
VWC		ausgebauter Weg (versiegelt)		0		0	420		0	
Zwischensumme Bestand							46.742		255.282	
Planung										
WA 4 GRZ 0,2										
BSE	30%	bebaute Fläche		0		0		6.899		0
	70%	individuell gestaltete Hausgärten / Grünflächen (AKY)		6		6		16.098		96.587
Zwischensumme WA 4								22.997		96.587
Grünfläche 4										
Neuanlage: - Neuausweisung als Grünfläche - vorherige Nutzung AIY										
AKY		individuell gestaltete Hausgärten / Grünflächen		6		6		1.445		8.670
AKC, AKY, AKE		sonstige individual-gärtnerisch genutzte Flächen / Grünflächen		6		6		5.560		33.360
Bestandsflächen: - als Grünfläche ausgewiesene Bestandsflächen										
HEX		Sonstiger Einzelbaum (1 Stk.)		12	-2 ²⁾	10 ⁴⁾		38		377
GIA		Intensivgrünland		10		10 ⁴⁾		3.467		34.673
AKC, AKY, AKE		individual-gärtnerisch genutzte Flächen / Grünflächen		6		6 ⁴⁾		13.273		79.636
Zwischensumme Grünfläche 4								23.745		156.716
Zwischensumme Planung								46.742		253.304
Bilanz										
							Gesamtflächenanteil der Biotope (m ²)		Summe Biotopwerte in Wertpunkten	
							vor Eingriff	nach Eingriff	vor Eingriff	nach Eingriff
Summe							46.742	46.742	255.282	253.304
Differenz zw. Biotop- und Planwert:										-1.978

positiver Wert = Kompensationsüberschuss

negativer Wert = Kompensationsbedarf

* Codierung gem. Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt

§ geschützt nach NatSchG LSA

§§ geschützt nach BNatSchG

(§) unter bestimmten Ausprägungen geschützt nach NatSchG LSA

Anpassung des Biotopwertes unter Berücksichtigung der Ausprägung als:

¹⁾ prozentualer gemittelter Flächenanteil des jeweiligen Biotop-/Nutzungstyps

⁴⁾

Planwert = Bestandswert (für verbleibende Bestandsflächen) gegenüber Bestandswert Abschlag aufgrund der vorgefundenen Ausprägung (ähnl. GSB)

²⁾ Gehölzbestand zwischen 9 und 20 Jahren alt

⁵⁾

³⁾ keine vollständige Bebauung, sondern anteilige Hausgartenfläche

Anlage 1.7: Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen innerhalb MI 1 einschl. Grünfläche 2

Biototyp			Schutz	allgemeiner Biotopwert / Planwert je m²	Aufschlag / Abzug Wertpunkte	verbleibender Biotopwert / Planwert je m²	Flächenanteil (m²) je Biototyp		Summe Biotopwert in Wertpunkten	
Code *	Flächenanteil in % ¹⁾	Bezeichnung					vor Eingriff	nach Eingriff	vor Eingriff	nach Eingriff
Bestand										
Biototypen im Eingriffsbereich										
GIA		Intensivgrünland		10		10	880		8.800	
GSB		Scherrasen		7		7	110		770	
AGA		Gartenbaufläche		5		5	1.035		5.175	
AKGB		Gartenbrache		6		6	2.564		15.384	
BSE	30%	bebaute Fläche Einzelhausgebiet		0		0	242		0	
	70%	individuell gestaltete Hausgärten / Grünflächen (AKY)		6		6 ³⁾	564		3.385	
Zwischensumme Bestand							5.395		33.514	
Planung										
MI 1 GRZ 0,4										
BWY	60%	bebaute Fläche sonstige Einzelbebauung		0		0		846		0
	40%	individual-gärtnerisch genutzte Flächen / Grünflächen		6		6		564		3.384
Zwischensumme MI 1							1.410		3.384	
Grünfläche 2										
Bestandsflächen: - als Grünfläche ausgewiesene Bestandsflächen										
GIA		Intensivgrünland		10		10 ⁴⁾	880		8.800	
AKY, AKGB, AGA		individual-gärtnerisch genutzte Flächen / Grünflächen		6		6 ⁴⁾	3.105		18.630	
Zwischensumme Grünfläche 2							3.985		27.430	
Zwischensumme Planung							5.395		30.814	
Bilanz										
							Gesamtflächenanteil der Biotope (m²)		Summe Biotopwerte in Wertpunkten	
							vor Eingriff	nach Eingriff	vor Eingriff	nach Eingriff
Summe							5.395	5.395	33.514	30.814
Differenz zw. Biotop- und Planwert:										-2.700

positiver Wert = Kompensationsüberschuss

negativer Wert = Kompensationsbedarf

* Codierung gem. Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt

§ geschützt nach NatSchG LSA

§§ geschützt nach BNatSchG

(§) unter bestimmten Ausprägungen geschützt nach NatSchG LSA

Anpassung des Biotopwertes unter Berücksichtigung der Ausprägung als:

- 1) prozentualer gemittelter Flächenanteil des jeweiligen Biotop-/Nutzungstyps
- 2) Gehölzbestand zwischen 9 und 20 Jahren alt
- 3) keine vollständige Bebauung, sondern anteilige Hausgartenfläche

- 4) Planwert = Bestandwert (für verbleibende Bestandsflächen)
- 5) gegenüber Bestandwert Abschlag aufgrund der vorgefundenen Ausprägung (ähnl. GSB)

Anlage 1.8: Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen innerhalb Flächen der Ver-/Entsorgung

Biototyp			Schutz	allgemeiner Biotopwert / Planwert je m ²	Aufschlag / Abzug Wertpunkte	verbleibender Biotopwert / Planwert je m ²	Flächenanteil (m ²) je Biototyp		Summe Biotopwert in Wertpunkten	
Code *	Flächenanteil in % ¹⁾	Bezeichnung					vor Eingriff	nach Eingriff	vor Eingriff	nach Eingriff
Bestand										
Biototypen im Eingriffsbereich										
HEX		Sonstiger Einzelbaum (3 Stk.)		12	-2 ²⁾	10	75		754	
FGK		Graben mit artenarmer Vegetation (GSB)		10	-3 ⁵⁾	7	520		3.640	
GIA		Intensivgrünland		10		10	3.536		35.356	
GSB		Scherrasen		7		7	569		3.983	
AIY		sonstiger intensiv genutzter Acker		5		5	2.360		11.800	
AGA		Gartenbaufläche		5		5	165		825	
AKE		Kleingartenanlage		6		6	125		750	
AKGB		Gartenbrache		6		6	40		240	
VWB		befestigter Weg (wassergebundene Decke, Spurbahnen)		3		3	320		960	
BEY		Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage		0		0	15		0	
Zwischensumme Bestand							7.725		58.308	
Planung										
Flächen für Ver-/Entsorgung										
Regenentwässerungsanlagen - Gräben										
FGK		Graben mit artenarmer Vegetation		9		9		5.310		47.790
Regenentwässerungsanlagen - Regenrückhaltebecken										
NUY		Sonstige feuchte Hochstaudenflur		12		12		2.400		28.800
Trinkwasser										
BEY		Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage		0		0		15		0
Zwischensumme Planung							7.725		76.590	
Bilanz										
							Gesamtflächenanteil der Biotope (m ²)		Summe Biotopwerte in Wertpunkten	
							vor Eingriff	nach Eingriff	vor Eingriff	nach Eingriff
Summe							7.725	7.725	58.308	76.590
Differenz zw. Biotop- und Planwert:										18.282

positiver Wert = Kompensationsüberschuss

negativer Wert = Kompensationsbedarf

* Codierung gem. Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt

§ geschützt nach NatSchG LSA

§§ geschützt nach BNatSchG

(§) unter bestimmten Ausprägungen geschützt nach NatSchG LSA

Anpassung des Biotopwertes unter Berücksichtigung der Ausprägung als:

1) prozentualer gemittelter Flächenanteil des jeweiligen Biotop-/Nutzungstyps

4) Planwert = Bestandswert (für verbleibende Bestandsflächen)

2) Gehölzbestand zwischen 9 und 20 Jahren alt

5) gegenüber Bestandswert Abschlag aufgrund der vorgefundenen

3) keine vollständige Bebauung, sondern anteilige Hausgartenfläche

Ausprägung (ähnl. GSB)

Anlage 1.9: Bewertung und Bilanzierung der Ersatzmaßnahme Revitalisierung Kleingartenanlage (gem. Zielkonzept KGA "Erholung SBK")

Biototyp			Schutz	allgemeiner Biotopwert / Planwert je m²	Aufschlag / Abzug Wertpunkte	verbleibender Biotopwert / Planwert je m²	Flächenanteil (m²) je Biototyp		Summe Biotopwert in Wertpunkten	
Code *	Flächenanteil in % ¹⁾	Bezeichnung					vor Eingriff	nach Eingriff	vor Eingriff	nach Eingriff
Bestand										
Biototypen im Eingriffsbereich										
Rückbaubereich Kleingartenanlage "Erholung Schönebeck"										
BWD	20%	Bungalow / Laube und Nebenanlagen		0		0	940		0	
AKB	70%	Obst- und Gemüsegarten		6		6	3.290		19.740	
AKC	5%	Ziergarten, überwiegend nicht heimische Baumarten		6		6	235		1.410	
AK	5%	sonstige individual-gärtnerisch genutzte Fläche		6		6	235		1.410	
Zwischensumme Bestand							4.700		22.560	
Planung										
Rückbaubereich Kleingartenanlage "Erholung Schönebeck"										
Maßnahme:		<ul style="list-style-type: none"> - Entsiegelung der bestehenden Gebäude und sonst. Bebauung - Nutzungsaufgabe der Kleingartennutzung - Entfernung aller standortfremden Gehölze - Erhalt wertgebender Obstgehölze und Zwischenpflanzung - Sukzession als naturnaher Standort 								
HSA	70%	Entwicklung junge Steuobstwiese und Erhalt bestehender Obstgehölze		15		15	3.290		49.350	
GMA	25%	Entwicklung mesophiles Grünland auf entsiegelten und von nicht heimischen Baumarten befreiten Flächen		16		16	1.175		18.800	
HHB	5%	Entwicklung Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten anstelle sonstiger individual gärtnerischer Nutzung		16		16	235		3.760	
Zwischensumme Planung							4.700		71.910	
Bilanz										
							Gesamtflächenanteil der Biotope (m²)		Summe Biotopwerte in Wertpunkten	
							vor Eingriff	nach Eingriff	vor Eingriff	nach Eingriff
Summe							4.700	4.700	22.560	71.910
Differenz zw. Biotop- und Planwert:										49.350

positiver Wert = Kompensationsüberschuss

negativer Wert = Kompensationsbedarf

* Codierung gem. Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt

§ geschützt nach NatSchG LSA

§§ geschützt nach BNatSchG

(§) unter bestimmten Ausprägungen geschützt nach NatSchG LSA

Anpassung des Biotopwertes unter Berücksichtigung der Ausprägung als:

1) prozentualer gemittelter Flächenanteil des jeweiligen Biotop-/Nutzungstyps

4) Planwert = Bestandwert (für verbleibende Bestandsflächen)
5) gegenüber Bestandwert Abschlag aufgrund der vorgefundenen Ausprägung (ähnl. GSB)

2) Gehölzbestand zwischen 9 und 20 Jahren alt

3) keine vollständige Bebauung, sondern anteilige Hausgartenfläche

Anlage 1.10: Gesamtbilanz

Gesamtbilanz	Gesamtflächenanteil der Biotop- (m²)		Summe Biotopwerte in Wertpunkten	
	vor Eingriff	nach Eingriff	vor Eingriff	nach Eingriff
Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches				
Zwischensumme	160.136	160.136	855.196	806.037
Ausgleichsflächen Kleingartenanlage "Erholung Schönebeck"				
Zwischensumme	4.700	4.700	22.560	71.910
Summe	164.836	164.836	877.756	877.947
Differenz zw. Biotop- und Planwert:				191

positiver Wert = Kompensationsüberschuss

negativer Wert = Kompensationsbedarf